

**Beitragsordnung**  
**Popbüros Baden-Württemberg**  
**Landesarbeitsgemeinschafts zur Förderung der Popkultur und Populärmusik e.V.**  
vom 28. März 2013

Entsprechend § 6 der Satzung des eingetragenen Vereins Popbüros Baden-Württemberg – Landesarbeitsgemeinschafts zur Förderung der Popkultur und Populärmusik wird durch die Mitgliederversammlung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich und Dauer**

(1) Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins und regelt die Höhe die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.

Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind nicht Gegenstand der Beitragsordnung.

(2) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

**§ 2 Beitragshöhe**

Der Jahresbeitrag beträgt

(1) für ordentliche Mitglieder gem. §4 Abs 2 a und c	75,00 Euro
(2) für ordentliche Mitglieder gem. §4 Abs 2 b	50,00 Euro
(3) für fördernde Mitglieder gem. § 4 Abs. 3	100,00 Euro

**§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge**

(1) Der Jahresbeitrag ist am 01.03. eines jeden Jahres fällig und wird üblicherweise per Lastschriftinzug erhoben. Die Ermächtigung zum Lastschriftinzug erteilt das Mitglied.

(2) Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschriftinzug bei Fälligkeit des Beitrags ordnungsgemäß erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Wird eine berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, trägt das Mitglied die dem Verein ggf. dadurch entstehenden Kosten.

(4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugverfahren teilnehmen, überweisen die Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto. Der Verein empfiehlt dafür die Einrichtung eines Überweisungsdauerauftrages.

(5) Bei Neumitgliedern, die am Lastschriftinzugverfahren teilnehmen, erfolgt der Einzug des ersten Jahresbeitrags zum 01.09. des Beitrittsjahres, wenn sie dem Verein im ersten Halbjahr eines Jahres beigetreten sind bzw. gemeinsam mit dem ersten Folgebeitrag zum 01.03. des Folgejahres, wenn sie dem Verein im zweiten Halbjahr eines Jahres beigetreten sind.

(7) Bei Neumitgliedern, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, ist der erste Beitrag 6 Wochen nach Beitritt zu zahlen.

**§ 4 Änderungen der Beitragsordnung**

Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Eine Änderungen oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.